



Fernmeldering e.V.

SATZUNG

Stand: 10. August 2013

Dokumentation

Der Fernmeldering hat sich am 14. September 1961 seine erste Satzung gegeben. Mit der Eintragung beim Amtsgericht Bonn am 3. November 1961 war formell die Gründung abgeschlossen.

Am 18. November 1983 wurde eine neugefasste Satzung unter Registernummer VR 2697 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Eine am 22. April 1995 in Feldafing beschlossene Änderung wurde in diese Satzung eingearbeitet, dem Amtsgericht Bonn zur Eintragung vorgelegt. Die geänderte Satzung wurde am 8. August 1995 unter der Registriernummer 20 VR 2697 eingetragen.

Die Mitgliederversammlung hat am 19.05.2001 in Leipzig eine Satzungsänderung beschlossen, die beim Amtsgericht Bonn am 15.08.2001 unter der Registriernummer 20 VR 2697 hinterlegt wurde.

Die Mitgliederversammlung hat am 21.04.2007 in Düsseldorf die Satzungsänderung zu § 5 (Vorstand) Satz 3 und 5 beschlossen, die beim Amtsgericht Bonn am 12.06.2007 auf dem Registerblatt VR 2697 eingetragen wurde.

Die Mitgliederversammlung hat am 27.04.2013 in Storkow eine Satzungsänderung beschlossen, die beim Amtsgericht Bonn am 25.07.2013 auf dem Registerblatt VR 2697 eingetragen wurde.



Pr ä a m b e l



Der Fernmeldering versteht sich als geistige Heimat für Alle, die beruflich oder privat mit Informations- oder Kommunikationssystemen und deren Einsatz verbunden sind. Er beschränkt sich nicht auf einzelne Teilstreitkräfte bzw. militärische Organisationsbereiche und nicht auf einzelne Dienstgrade bzw. Dienstgradgruppen.

Die Angehörigen des Fernmelderings bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

W i r

- > stehen zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen einer wehrhaften und streitbaren Demokratie als Voraussetzung für Frieden, Freiheit und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.
- > bieten geistige Orientierung und vermitteln Truppengattungsidentität für junge Offiziere und Unteroffiziere.
- > fördern den Erfahrungsaustausch mit Angehörigen vergleichbarer ausländischer Organisationen
- > leisten einen Beitrag zur Pflege der Kameradschaft unserer Mitglieder

- > unterstützen im Einsatz verwundete Kameraden bzw. die Familien gefallener Kameraden
- > bewahren ein ehrendes Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder und bieten deren Hinterbliebenen auch weiterhin eine geistige Heimat.
- > fördern den fachlich/technischen Austausch mit der Industrie
- > dokumentieren den Werdegang und unterstützen die historische Aufarbeitung der Geschichte des Fernmeldewesens
- > kennen unsere Wurzeln, bewältigen die Aufgaben der Gegenwart und stellen uns zukünftigen Herausforderungen.



Satzung



Name und Sitz - § 1

Der sich die nachfolgende Satzung gebende Verein heißt Fernmeldering e.V.

Der Sitz des Fernmelderings e.V. ist Bonn.

Zweck und Aufgaben - § 2

Der Fernmeldering ist an keine politische Partei gebunden. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zu den Symbolen dieses Staates.

Der Fernmeldering orientiert sich bei der Traditionspflege und der Durchführung seiner Aufgaben an den entsprechenden Erlassen des Bundesministers der Verteidigung sowie den zuständigen Ministerien der Länder und arbeitet mit den Verantwortlichen der Führungsunterstützung - wo immer erforderlich - zusammen.

Der Fernmeldering verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Ziele.

Die Aufgaben des Fernmeldering e.V. sind:

- a) Pflege der Kameradschaft und einer lebendigen Tradition,
- b) Pflege lebendiger Beziehungen zu aktiven Fernmelde-/Führungsunterstützungstruppenteilen der Bundeswehr und den Führungsdiensten der Bundeswehr, deren versorgungsberechtigten Angehörigen sowie allen, die sich der Führungsunterstützung verbunden fühlen,
- c) Herstellen und Halten freundschaftlicher Beziehungen zu vergleichbaren Vereinigungen des Auslandes, soweit diese die Zielsetzung des Fernmelderings bejahen und zu einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit auf Gegenseitigkeit bereit sind,
- d) Mitwirken bei der truppengattungsgeschichtlichen Forschung,
- e) Weitergabe von Wissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Führungsunterstützung.

§ 3 - Mitgliedschaft, Beiträge

Die Mitgliedschaft steht allen ehemaligen Angehörigen der Telegraphen- und Nachrichtentruppe, den aktiven und ehemaligen Angehörigen der Fernmeldetruppen und der Führungsdienste der Bundes-

wehr, deren versorgungsberechtigten Angehörigen sowie allen, die sich den Führungsdiensten und der Führungsunterstützung verbunden fühlen, offen.

Einschlägige Einrichtungen zur Traditionspflege und Traditionsvereine sowie Verbände ehemaliger oder aufgelöster Truppenteile und Dienststellen der Telegrafien-, Nachrichten-/ und Fernmelde-/ und Führungsunterstützungstruppen können als juristische Person Mitglied des Fernmelderinges werden.

Die Mitgliedschaft steht nach den gleichen Vorgaben auch Personen und Institutionen offen, die die Ziele des Fernmelderinges fördern wollen.

Der Eintritt in den Fernmeldering erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit Einhalten einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Rückständige Beiträge sind zu diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Mitgliedschaft zu überweisen;
- c) durch Ausschluss.

Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder in anderer Weise die Interessen des Fernmeldringes

gefährden, können von der weiteren Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der von jedem Mitglied zu leistende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten und Mitglieder, die sich um den Fernmeldering besonders verdient gemacht haben, zum „Ehrenmitglied“ ernennen. In besonderen Fällen kann der Titel „Ehrenvorsitzender“ vom Vorstand verliehen werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden ist automatisch die lebenslange Beitragsfreiheit für die Mitgliedschaft im Fernmeldering verbunden.

Witwen verstorbener Mitglieder können auf eigenen Wunsch die Mitgliedschaft ihres verstorbenen Ehegatten übernehmen.

§ 4 - Organe

Organe des Fernmelderinges sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Schriftführer
- g) und einem Beisitzer

Er ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand kann weitere Funktionsträger berufen, die ihn als Beiräte unterstützen, dabei aber selbst kein Mitglied des Vorstandes sind.

Vorstand - § 5

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Leitung des Fernmelderinges liegt in den Händen des Vorstandes, der nach Bedarf zu Sitzungen zusammentritt.

Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über seine Arbeit berichtet der Vorstand

der Mitgliederversammlung, bzw. im Rahmen des Jahrestreffens des Fernmelderings.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Die Beiräte werden ebenfalls durch den Vorstand berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Fernmelderings.

Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die im Vorstand zu verfolgenden Aufgaben, beschließt Sat-

zungsänderungen, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und wählt den Vorstand und zwei nicht zum Vorstand gehörende Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung bzw. im Rahmen des Jahrestreffens des Fernmelderings.

Zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Die Einladung kann auch zeitgerecht in der entsprechenden Ausgabe der F-Flagge erfolgen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen sind Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vereinsjahr - § 7

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im und für den Fernmeldering ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden grundsätzlich erstattet.

§ 9 - Mitteilungsblatt

Der Fernmeldering gibt unentgeltlich ein Mitteilungsblatt (F-Flagge) heraus, das in der Regel vierteljährlich erscheint.

Es dient dem Zusammenhalt der Mitglieder, soll den Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern und über die Führungsunterstützung informieren. Verantwortlich für die Gestaltung und die Herausgabe im Auftrag des Vorstandes ist der Leitende Redakteur.

§ 10 - Auflösung des Fernmelderinges

Die Auflösung des Fernmelderinges erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der beabsichtigten Auflösung ist nach § 6 einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss auch über das Vermögen des Fernmelde-

ringes zu entscheiden. Es muss einem wohltätigen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Bestimmungen des BGB - § 11

Außer der Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 BGB.

Gerichtsstand - § 12

Gerichtsstand ist Bonn.



**"Tradition
heißt nicht,
Asche zu bewachen,
sondern
die Glut anzufachen."**

Benjamin Franklin



Für weitere Informationen



**www.fernmeldering.de
vorstand@fernmeldering.de**

**Das Mitteilungsblatt für Mitglieder
und Freude des Fernmelderings ist:**

 **-Flagge**

MAGAZIN FÜR DEN FERNMELDERING e.V.

**Führungsunterstützung
Informationstechnik
Führungsdienste
Fernmeldetruppe
Elektronische Kampfführung**

Wir berichten über

- > Fernmeldering Interna
- > Bundeswehr und Sicherheitspolitik
- > Führungsunterstützung
- > Informationstechnik
- > Fachpresse
- > Multinationale Verbindungen
- > Historisches und Traditionelles